

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Finanzen

Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227

Gesch. Z.: /

Vorlage

157/2015

Datum

23.04.2015

Beschlussvorlagezur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Bürgschaftsübernahme zu Gunsten der Stadtwerke
Tübingen GmbH**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt eine 80% Ausfallbürgschaft für zwei Darlehen über insgesamt 1.750.000 Euro (verbürgter Betrag 1.400.000 Euro) der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Finanzierung der Fernwärmeerschließung zweier Neubaugebiete in Tübingen. Auf die zwei neuen Wohnquartiere entfallen die folgenden Darlehensbeträge:
 - Quartier „Güterbahnhof“ 1.000.000,00 Euro
 - Quartier „Neckarbogen“ bzw. ehem. Sidler-Areal 750.000,00 Euro
2. Für die Bürgschaftsübernahme wird eine jährliche Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4% aus dem jeweils zum 30.06. valuierten Betrag des Darlehens erhoben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) kann durch die Bürgschaftsübernahme zinsgünstige Kommunalkredite erhalten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt hat bei der Universitätsstadt Tübingen die Übernahme einer Bürgschaft für die Darlehensfinanzierung der im Beschlussantrag genannten Maßnahme beantragt. Über Bürgschaftsübernahmen in der beantragten Höhe entscheidet nach § 3 Abs.1 Ziff. 27 der Hauptsatzung der Gemeinderat.

2. Sachstand

a) Fernwärmeerschließungsmaßnahmen für die Wohnquartiere „Güterbahnhof“ und „Neckarbogen“ im Stadtgebiet Tübingen

Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Gebiet „Güterbahnhof“ vom 17.02.2014 hat der Gemeinderat die Fernwärmeversorgung in diesem Gebiet als öffentliche Einrichtung positioniert. Die Satzung ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Für die Fernwärmeversorgung wird das Gebiet „Güterbahnhof“ an das bestehende Blockheizkraftwerk (BHKW) „Eisenhutstr.“ angeschlossen.

Auch das neue Baugebiet am Neckarbogen (ehemaliges Sidlerareal) wird von den swt mit Fernwärme versorgt und über eine Fernwärmeleitung an das bestehende BHKW „Uhlandbad“ angeschlossen.

Durch die Anbindung an bereits bestehende Blockheizkraftwerke kann eine kostengünstige und ressourcenschonende Wärmeversorgung in diesen neuen Wohnquartieren realisiert werden.

Beide Investitionsmaßnahmen wurden in der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Tübingen GmbH am 04.12.2014 mit dem Wirtschaftsplan 2015 genehmigt.

b) Zulässigkeit der Bürgschaft

Die Universitätsstadt Tübingen kann Bürgschaften für ihre Tochterfirmen übernehmen, wenn mit der Bürgschaft eine kommunale Aufgabe wirkungsvoller und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und sich das Risiko für die Stadt in tragbaren Grenzen hält.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Energie, auch in Form von Wärme, ist eine kommunale Aufgabe, deren Erledigung von der Universitätsstadt Tübingen auf die swt übertragen wurde. Durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ergibt sich eine Einsparung von Kraftwerksleistungen an anderer Stelle. Dies führt zu einer Reduzierung des Ausstoßes von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen. So fördert die öffentliche Fernwärmeversorgung den Klimaschutz und schont den Verbrauch von Ressourcen. Auch die Förderung dieser Ziele wird von der Stadt als kommunale Aufgabe unterstützt.

Durch den in der o.g. Satzung geregelten Anschlusszwang an die Fernwärmeversorgung erhalten die swt eine hohe Investitionssicherheit bei dieser Maßnahme. Aus diesem Grund ist das Risiko für die Stadt aus dieser Bürgschaftsübernahme in Anspruch genommen zu wer-

den gering.

Die swt beabsichtigen zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen ein zinsgünstiges Kommunaldarlehen aufzunehmen (KfW-Programm 148: Zinssatz 0,93 % fest für 20 Jahre, Laufzeit 20 Jahre). Hierfür wird die Bürgschaft der Universitätsstadt Tübingen benötigt.

Die aufgrund dieser Ermächtigung gewährte Bürgschaft wird in Absprache mit den Stadtwerken so ausgestaltet, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 der EU-Verfassung gelten und nicht der Notifizierungspflicht bei der EU Kommission unterliegt. Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, die Bürgschaft entsprechend dem Beschlussantrag zu übernehmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte die Bürgschaftsübernahme ablehnen.

Die swt müsste in diesem Fall das Darlehen ohne Sicherung durch eine städtische Bürgschaft aufnehmen und entsprechend höhere Zinsen bezahlen. Der Stadt stünde keine Avalprovision zu.

5. Finanzielle Auswirkung

Auf den städtischen Haushalt 2015 ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan 2015 der swt enthalten. Dieser war Grundlage für die Berechnung der Einnahmen aus Bürgschaftsgebühren im städtischen Haushalt. Die anfallende Gebühr ist daher bereits in der städtischen Planung 2015 enthalten.

In den Folgejahren beträgt die Bürgschaftsgebühr 0,4 % des verbürgten Restbetrages.

Der Stand der Darlehen für die die Stadt zu Gunsten der swt und deren Tochterfirmen eine Bürgschaft übernommen hat, valuiert zum 31.12.2014 auf ca. 43.418.000 Euro. Im Jahr 2015 hat die Stadt bisher zwei Bürgschaften zu Gunsten der swt in Höhe von insgesamt 7.300.000 Euro übernommen.

Insgesamt hat die Stadt bis zum 31.12.2014 Bürgschaften in Höhe von rund 114,9 Mio. Euro übernommen. Diese Darlehen hatten zum Ende 2014 einen valuierten Reststand von ca. 88,2 Mio. Euro. Mit den im Jahr 2015 zu Gunsten der Stadtwerke übernommenen Bürgschaften und der hiermit beantragten Bürgschaft steigt die Summe auf ca. 96,9 Mio. Euro an.

Nicht berücksichtigt sind dabei Bürgschaftsübernahmen nach dem BBauG (Bundesbaugesetz) und bisher geleistete Tilgungen.

6. Anlagen

